Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/2080(INL)

26.9.2025

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Gestaltung der Zukunft des Arbeitslebens durch Digitalisierung, künstliche Intelligenz und algorithmisches Management am Arbeitsplatz
(2025/2080(INL))

Verfasserin der Stellungnahme: Jadwiga Wiśniewska

(Initiative gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung)

PA_INL

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres unterbreitet dem federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1
Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 16

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
– unter Hinweis auf den Abschlussbericht zu der von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Studie zur Untersuchung des Kontexts, der Herausforderungen, Chancen und Trends im algorithmischen Management (VT-2022-035),	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 2
Entschließungsantrag
Erwägung A

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
A. in der Erwägung, dass der digitale Wandel, der durch Digitalisierung, Automatisierung und künstliche Intelligenz (KI) vorangetrieben wird, die Arbeitsmärkte tiefgreifend umgestaltet, zum Verschwinden einiger Arbeitsplätze und zum Entstehen neuer Arbeitsplätze führt und die Art der Aufgaben in den bestehenden Arbeitsmärkten verändert und daher eine kontinuierliche Anpassung durch Unternehmen und Arbeitnehmer erfordert;	A. in der Erwägung, dass der digitale Wandel, der durch Digitalisierung, Automatisierung und künstliche Intelligenz (KI) vorangetrieben wird, die Arbeitsmärkte tiefgreifend umgestaltet, zum Verschwinden einiger Arbeitsplätze und zum Entstehen neuer Arbeitsplätze führt und die Art der Aufgaben in den bestehenden Arbeitsmärkten verändert und daher eine kontinuierliche Anpassung durch Unternehmen und Arbeitnehmer erfordert***, auch in verschiedenen Bereichen, in denen diesen Veränderungen die Art und Weise beeinflussen, wie Werke geschaffen, verteilt und geschützt werden***;

Änderungsantrag 3
Entschließungsantrag

Erwägung A a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Aa. in der Erwägung, dass mit der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 (Verordnung über künstliche Intelligenz)[1a] ein einheitlicher Rechtsrahmen insbesondere für die Entwicklung, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von Systemen der künstlichen Intelligenz (KI-Systemen) in der Union festgelegt wird und die wichtigsten Risiken, die sich aus KI-Systemen ergeben, angegangen werden;
	[1a] Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj).

Änderungsantrag 4
Entschließungsantrag
Erwägung B

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
B. in der Erwägung, dass der digitale Wandel am Arbeitsplatz so gesteuert werden sollte, dass Produktivität, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und des gemeinsamen Marktes verbessert werden; in der Erwägung, dass bei diesem Wandel	B. in der Erwägung, dass der digitale Wandel am Arbeitsplatz so gesteuert werden sollte, dass Produktivität, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und des gemeinsamen Marktes verbessert werden ***und gleichzeitig eine übermäßige***

die Grundsätze des sozialen Fortschritts gewahrt werden müssen und gleichzeitig sichergestellt werden muss, dass er zu besseren Arbeitsbedingungen, hochwertiger Beschäftigung und dem Wohlergehen aller Arbeitnehmer beiträgt;	***Belastung von Unternehmen durch Überregulierung vermieden wird***; in der Erwägung, dass bei diesem Wandel die Grundsätze des sozialen Fortschritts gewahrt werden müssen und gleichzeitig sichergestellt werden muss, dass er zu besseren Arbeitsbedingungen, hochwertiger Beschäftigung und dem Wohlergehen aller Arbeitnehmer ***im Hinblick auf ihre Grundrechte, einschließlich der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen sowie des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,*** beiträgt;

Änderungsantrag 5
Entschließungsantrag
Erwägung C a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ca. in der Erwägung, dass die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, strategische Autonomie und Cyberresilienz Europas von der Fähigkeit abhängen, kritische Technologien innerhalb der Union zu entwickeln und auszubauen, darunter künstliche Intelligenz, Cloud-Computing, Halbleiter und sichere Konnektivität;

Änderungsantrag 6
Entschließungsantrag
Erwägung D

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
D. in der Erwägung, dass die rasche Integration von KI-Systemen nicht mit einer ausreichenden Schulung einhergeht, da 2023 nur 15 % der Arbeitnehmer an einschlägigen Schulungen teilgenommen haben, während 42 % der Arbeitnehmer zugestehen, dass ihre KI-bezogenen	D. in der Erwägung, dass die rasche Integration von KI-Systemen nicht ***immer*** mit einer ausreichenden Schulung einhergeht, da 2023 nur 15 % der Arbeitnehmer an einschlägigen Schulungen teilgenommen haben, während 42 % der Arbeitnehmer zugestehen, dass ihre KI-

Fähigkeiten verbessert werden müssen, und 61 % davon ausgehen, in den nächsten fünf Jahren neue Qualifikationen zu benötigen; in der Erwägung, dass diejenigen, die eine Ausbildung in digitalen Kompetenzen am dringendsten benötigen, am wenigsten daran teilnehmen[7];	bezogenen Fähigkeiten verbessert werden müssen, und 61 % davon ausgehen, in den nächsten fünf Jahren neue Qualifikationen zu benötigen; in der Erwägung, dass diejenigen, die eine Schulung in digitalen Kompetenzen am dringendsten benötigen, am wenigsten daran teilnehmen[7]; ***in der Erwägung, dass Schulung die Weiterbildung, die Umschulung und die Entwicklung neuer Kompetenzen umfassen sollte;***
7 https://www.cedefop.europa.eu/en/publications/9201	7 https://www.cedefop.europa.eu/en/publications/9201

Änderungsantrag 7
Entschließungsantrag
Erwägung E

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
E. in der Erwägung, dass die Anpassung der Bildungssysteme, einschließlich des Sektors der beruflichen Aus- und Weiterbildung, von wesentlicher Bedeutung ist, um die Lernenden mit den notwendigen Fähigkeiten auszustatten, um in einer wettbewerbsfähigen, digitalen und technologisch fortgeschrittenen Gesellschaft erfolgreich zu sein;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 8
Entschließungsantrag
Erwägung F

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
F. in der Erwägung, dass KI und algorithmisches Management zahlreiche Möglichkeiten zur Arbeitsoptimierung, zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz sowie der Zufriedenheit der Mitarbeiter bieten, aber auch mit ***bestimmten*** Risiken verbunden sind; in der Erwägung, dass der Einsatz	F. in der Erwägung, dass KI und algorithmisches Management zahlreiche Möglichkeiten zur Arbeitsoptimierung, zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz sowie der Zufriedenheit der Mitarbeiter bieten, aber auch mit ***erheblichen*** Risiken verbunden sind; in der Erwägung, dass der Einsatz

von KI und algorithmischem Management mühsame Aufgaben und die Gesamtarbeitsbelastung verringern, die Aufgabenzuweisung und Produktivität verbessern, Berufsrisiken vorbeugen und Kosten senken kann;	von KI und algorithmischem Management mühsame Aufgaben und die Gesamtarbeitsbelastung verringern, die Aufgabenzuweisung und Produktivität verbessern, Berufsrisiken vorbeugen und Kosten senken kann;

Änderungsantrag 9
Entschließungsantrag
Erwägung G

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
G. in der Erwägung, dass arbeitsbedingte Risiken, die sich aus KI und algorithmischem Management ergeben, wie Zeit- und Leistungsdruck, Intensivierung der Arbeit, Überwachung und Kontrolle ***sowie soziale*** Isolation und Stress, angegangen werden müssen;	G. in der Erwägung, dass arbeitsbedingte Risiken ***für die Grundrechte***, die sich aus KI und algorithmischem Management ergeben, wie Zeit- und Leistungsdruck, Intensivierung der Arbeit, ***Diskriminierung,*** Überwachung und Kontrolle***, die zu sozialer*** Isolation***, schwerwiegenden psychischen Gesundheitsproblemen*** und Stress ***führen und sich möglicherweise auf die kognitiven Fähigkeiten auswirken***, ***unbedingt*** angegangen werden müssen;

Änderungsantrag 10
Entschließungsantrag
Erwägung G a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ga. in der Erwägung, dass KI-Systeme, die in den Bereichen Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit eingesetzt werden, insbesondere für die Einstellung und Auswahl von Personen, für Entscheidungen über die Bedingungen von Arbeitsverhältnissen sowie für die Beförderung und für die Beendigung von Arbeitsvertragsverhältnissen, für die Zuweisung von Aufgaben auf der Grundlage von individuellem Verhalten, persönlichen Eigenschaften oder Merkmalen sowie für die Überwachung

	oder Bewertung von Personen in Arbeitsvertragsverhältnissen, in der Verordnung (EU) 2024/1689 als hochriskante KI-Systeme eingestuft werden, woraus sich besondere Verpflichtungen im Zusammenhang mit den entsprechend eingestuften KI-Systemen ergeben;

Änderungsantrag 11
Entschließungsantrag
Erwägung H

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
H. in der Erwägung, dass der Einsatz von KI- und algorithmischen Managementsystemen am Arbeitsplatz die Erhebung und Verarbeitung großer Mengen von Mitarbeiterdaten umfasst, was Bedenken hinsichtlich ***des Datenschutzes*** und der Privatsphäre aufwirft und eine sorgfältige Verwaltung erfordert;	H. in der Erwägung, dass der Einsatz von KI- und algorithmischen Managementsystemen am Arbeitsplatz die Erhebung und Verarbeitung großer Mengen von Mitarbeiterdaten umfasst, was ***ernste*** Bedenken hinsichtlich ***der Achtung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten*** und der Privatsphäre ***sowie anderer in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerter Rechte*** aufwirft und eine sorgfältige Verwaltung ***dieser Systeme*** erfordert;

Änderungsantrag 12
Entschließungsantrag
Erwägung H a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ha. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt sind;
	[1a] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates

	vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

Änderungsantrag 13
Entschließungsantrag
Erwägung K a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ka. in der Erwägung, dass durch algorithmische Managementsysteme strukturelle Asymmetrien zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern häufig verschärft werden, insbesondere bei Plattformarbeit und prekären Arbeitsverhältnissen; in der Erwägung, dass durch die Undurchsichtigkeit von KI-Systemen die potenzielle Kontrolle durch Führungskräfte verstärkt wird und gleichzeitig die Handlungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer und deren Zugang zu Rechtsmitteln eingeschränkt werden;

Änderungsantrag 14
Entschließungsantrag
Erwägung L a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	La. in der Erwägung, dass der zunehmende Einsatz von KI und algorithmischen Systemen im Zusammenhang mit Beschäftigung erhebliche Risiken für die Grundrechte der Arbeitnehmer birgt, einschließlich der Rechte auf Würde, Privatsphäre, Datenschutz, Nichtdiskriminierung und Vereinigungsfreiheit, die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt sind;

Änderungsantrag 15
Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. betont, dass jede neue Technologie mit dem übergeordneten Ziel, den Menschen zu dienen, eingesetzt und genutzt und vom Menschen im Einklang mit dem unwiderlegbaren Grundsatz, dass der ***Menschen*** die Kontrolle behält, verwaltet werden muss;	1. betont, dass jede neue Technologie ***am Arbeitsplatz*** mit dem übergeordneten Ziel, den Menschen ***und insbesondere den Arbeitnehmern*** zu dienen, eingesetzt und genutzt und vom Menschen im Einklang mit dem unwiderlegbaren Grundsatz, dass der ***Mensch*** die Kontrolle behält, verwaltet werden muss;

Änderungsantrag 16
Entschließungsantrag
Ziffer 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a. weist darauf hin, dass der Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der personenbezogenen Daten von Arbeitnehmern, ein Grundrecht ist, das bei jeder Nutzung von digitalen und algorithmischen Systemen am Arbeitsplatz gewahrt werden muss; betont, dass bei der Nutzung algorithmischer Systeme am Arbeitsplatz die Rechte der Arbeitnehmer auf Privatsphäre und Datenschutz gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 in vollem Umfang gewahrt werden müssen;

Änderungsantrag 17
Entschließungsantrag
Ziffer 1 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1b. hebt hervor, dass künstlicher Intelligenz und dem digitalen Wandel eine große strategische Bedeutung für die Zukunft des Arbeitsmarkts und die

Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union zukommt;

Änderungsantrag 18
Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. betont, dass neue Technologien am Arbeitsplatz einen Wettbewerbsvorteil darstellen können und nachweislich eine bessere Rendite für die Unternehmen bringen, die sie nutzen; betont in diesem Zusammenhang, dass Unternehmen ermutigt werden sollten, solche Technologien auf verantwortungsvolle und transparente Weise zu integrieren; betont, dass der Einsatz solcher Technologien am Arbeitsplatz vielmehr sorgfältig überwacht als eingeschränkt werden sollte***, und betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit eines klaren Rechtsrahmens, der einen fairen Wettbewerb gewährleistet und*** der Fragmentierung des Binnenmarkts ***vorbeugt***;	2. betont, dass neue Technologien am Arbeitsplatz einen Wettbewerbsvorteil darstellen können und nachweislich eine bessere Rendite für die Unternehmen bringen, die sie nutzen; betont in diesem Zusammenhang, dass Unternehmen ermutigt werden sollten, solche Technologien ***in Absprache mit Arbeitnehmervertretern sowie*** auf verantwortungsvolle und transparente Weise zu integrieren; betont, dass der Einsatz solcher Technologien am Arbeitsplatz vielmehr sorgfältig überwacht als eingeschränkt werden sollte***; hebt hervor, dass*** der Fragmentierung des Binnenmarkts ***vorgebeugt werden muss***;

Änderungsantrag 19
Entschließungsantrag
Ziffer 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. begrüßt die Initiative „Union der Kompetenzen“; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass im geplanten Fahrplan für hochwertige Arbeitsplätze die Notwendigkeit kontinuierlicher Weiterbildung, Umschulung und berufsbegleitender Schulungen zu KI und algorithmischem Management vollständig berücksichtigt wird; betont, dass alle einschlägigen Initiativen zur Unterstützung von Arbeitnehmern und Unternehmen bei diesem Wandel angemessen unterstützt werden müssen, auch durch ausreichende	4. begrüßt die Initiative „Union der Kompetenzen“; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass im geplanten Fahrplan für hochwertige Arbeitsplätze die Notwendigkeit kontinuierlicher Weiterbildung, Umschulung und berufsbegleitender Schulungen zu KI und algorithmischem Management vollständig berücksichtigt wird; betont, dass alle einschlägigen Initiativen zur Unterstützung von Arbeitnehmern und Unternehmen bei diesem Wandel angemessen unterstützt werden müssen, auch durch ***gezielte***

finanzielle Mittel auf Unions- und nationaler Ebene;	***Investitionen in eigenständige europäische KI-Ökosysteme, eine sichere digitale Infrastruktur und qualifikationsintensive Innovationsprogramme sowie*** ausreichende finanzielle Mittel auf Unions- und nationaler Ebene; ***betont, dass der Bedrohung bestimmter Berufe durch KI begegnet werden muss, um die Vielfalt zu erhalten;***

Änderungsantrag 20
Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. ist besorgt darüber, dass der Einsatz von KI und algorithmischen Managementsystemen ***zum schrittweisen Abbau von Arbeitsplätzen für Berufseinsteiger beiträgt, die seit jeher als grundlegender Zugang zum Arbeitsmarkt dienen***, und betont, dass dieser Trend junge Menschen und erstmalig Arbeitsuchende in unverhältnismäßig hohem Ausmaß betreffen könnte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, proaktive Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jungen Menschen, die in den Arbeitsmarkt eintreten, angemessene Unterstützung und sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten in der sich entwickelnden digitalen Wirtschaft zur Verfügung stehen;	7. ist besorgt darüber, dass der Einsatz von KI und algorithmischen Managementsystemen ***am Arbeitsplatz zur Automatisierung bestimmter Aufgabenbereiche über gesamte Sektoren hinweg und zur Neudefinierung zahlreicher Rollen führt***, und betont, dass dieser Trend junge Menschen und erstmalig Arbeitsuchende ***sowie Arbeitnehmer in Berufen, die besonders durch KI gefährdet sind,*** in unverhältnismäßig hohem Ausmaß betreffen könnte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, proaktive Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jungen Menschen, die in den Arbeitsmarkt eintreten, angemessene Unterstützung und sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten in der sich entwickelnden digitalen Wirtschaft zur Verfügung stehen;

Änderungsantrag 21
Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. betont, dass der zunehmende Einsatz digitaler Technologien am	8. betont, dass der zunehmende Einsatz digitaler Technologien am

Arbeitsplatz, einschließlich Tools, die eine ständige Erreichbarkeit sowie Überwachung und Kontrolle in Echtzeit ermöglichen, zahlreiche Risiken für die psychische Gesundheit von Arbeitnehmern mit sich bringt, da die Grenzen zwischen Berufs- und Privatleben verschwimmen; betont, dass solche Entwicklungen zu übermäßigem arbeitsbedingtem Stress, Burnout, einer Verschlechterung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und einem zunehmenden Gefühl der sozialen Isolation führen können;	Arbeitsplatz, einschließlich Tools, die eine ständige Erreichbarkeit sowie Überwachung und Kontrolle in Echtzeit ermöglichen, zahlreiche Risiken für die psychische Gesundheit von Arbeitnehmern mit sich bringt, da die Grenzen zwischen Berufs- und Privatleben verschwimmen***, sowie eine ernste Gefahr für die Achtung der Grundrechte darstellt***; betont, dass solche Entwicklungen zu übermäßigem arbeitsbedingtem Stress, Burnout, einer Verschlechterung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und einem zunehmenden Gefühl der sozialen Isolation führen können; ***weist erneut darauf hin, dass die Entwicklung und Nutzung sicherer und vertrauenswürdiger KI im Beschäftigungsbereich, bei der der Mensch im Mittelpunkt steht, gefördert werden muss;***

Änderungsantrag 22
Entschließungsantrag
Ziffer 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	8a. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf sicherzustellen, dass beim Einsatz algorithmischer Systeme am Arbeitsplatz vorrangig Technologien verwendet werden, die in der Europäischen Union entwickelt, trainiert und gehostet werden, damit die Grundrechte gewahrt werden und Datenschutz, Cybersicherheit und strategische Autonomie sichergestellt sind;

Änderungsantrag 23
Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. nimmt zur Kenntnis, dass das algorithmische Management den	9. nimmt zur Kenntnis, dass das algorithmische Management ***am***

Leistungsdruck erhöhen kann, was zu schwerwiegenden Gesundheits- und Sicherheitsrisiken wie Muskel-Skelett- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Erschöpfung führen kann, wodurch Arbeitnehmer Sicherheitswarnungen übersehen oder ignorieren, sodass das Risiko von Arbeitsunfällen erheblich ansteigt;	***Arbeitsplatz*** den Leistungsdruck erhöhen kann, was zu schwerwiegenden Gesundheits- und Sicherheitsrisiken wie Muskel-Skelett- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Erschöpfung führen kann, wodurch Arbeitnehmer Sicherheitswarnungen übersehen oder ignorieren, sodass das Risiko von Arbeitsunfällen erheblich ansteigt;

Änderungsantrag 24
Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
10. betont, dass diese Risiken umfassend angegangen werden sollten und dass jeder neue Einsatz und jede wesentliche Änderung von KI-Tools und algorithmischen Managementsystemen am Arbeitsplatz einer Gesundheits- und Sicherheitsbewertung und kontinuierlichen Überwachung unterzogen werden sollte***,*** ***und*** fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern sektorspezifische Leitlinien für den verantwortungsvollen Einsatz von KI am Arbeitsplatz zu entwickeln und bewährte Verfahren auszutauschen;	10. betont, dass diese Risiken umfassend angegangen werden sollten und dass jeder neue Einsatz und jede wesentliche Änderung von KI-Tools und algorithmischen Managementsystemen am Arbeitsplatz einer Gesundheits- und Sicherheitsbewertung***, einer Grundrechte-Folgenabschätzung, wie sie in der Verordnung über künstliche Intelligenz festgelegt ist,*** und ***einer*** kontinuierlichen Überwachung unterzogen werden sollte***;*** fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern sektorspezifische Leitlinien für den verantwortungsvollen Einsatz von KI am Arbeitsplatz zu entwickeln und bewährte Verfahren auszutauschen;

Änderungsantrag 25
Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. betont die Notwendigkeit einer klaren Zuweisung von Aufsichtsverantwortlichkeiten in den oft komplexen Organisationsstrukturen von Arbeitsplätzen, um so die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, eine wirksame menschliche Aufsicht zu	12. betont die Notwendigkeit ***von Transparenz für die oftmals undurchsichtigen algorithmischen Managementprozesse in Verbindung mit*** einer klaren Zuweisung von Aufsichtsverantwortlichkeiten in den oft komplexen Organisationsstrukturen von

erleichtern und es den Arbeitnehmern zu ermöglichen, im Falle von Zweifeln, Bedenken oder Klärungsbedarf einen menschlichen Ansprechpartner zu ermitteln;	Arbeitsplätzen, um so die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, eine wirksame menschliche Aufsicht zu erleichtern und es den Arbeitnehmern zu ermöglichen, im Falle von Zweifeln, Bedenken oder Klärungsbedarf einen menschlichen Ansprechpartner zu ermitteln;

Änderungsantrag 26
Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. betont, dass es besondere Herausforderungen gibt, denen sich Menschen mit Behinderungen, ältere Arbeitnehmer ***und*** schutzbedürftige Personen bei der Anpassung an neue Technologien am Arbeitsplatz gegenübersehen können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, inklusive und maßgeschneiderte Unterstützungsmaßnahmen einzuführen, um deren Teilhabe am Arbeitsmarkt zu erhöhen und sicherzustellen, dass alle von den technologischen Fortschritten profitieren;	13. betont, dass es besondere Herausforderungen gibt, denen sich Menschen mit Behinderungen, ältere Arbeitnehmer***,*** schutzbedürftige Personen ***und Arbeitnehmer ohne digitale Kompetenzen*** bei der Anpassung an neue Technologien am Arbeitsplatz gegenübersehen können; ***erkennt andererseits an, dass KI das Potenzial bietet, das Arbeitsumfeld für Menschen mit Behinderungen inklusiver und zugänglicher zu gestalten;*** fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, inklusive und maßgeschneiderte Unterstützungsmaßnahmen einzuführen, um deren Teilhabe am Arbeitsmarkt zu erhöhen und sicherzustellen, dass alle von den technologischen Fortschritten profitieren;

Änderungsantrag 27
Entschließungsantrag
Ziffer 14 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	14a. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, algorithmische Fairness zu fördern, indem sie eine sinnvolle menschliche Aufsicht und die Entwicklung und Nutzung von Instrumenten zur Erkennung und

	Minderung von Voreingenommenheit während des gesamten Lebenszyklus algorithmischer Managementsysteme unterstützen;

Änderungsantrag 28
Entschließungsantrag
Ziffer 15

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
15. betont, dass die Union, wenn sie beim digitalen Wandel an vorderster Front stehen will, mit gutem Beispiel vorangehen muss, indem sie hohe Standards für den Einsatz von KI in Arbeitsumgebungen festlegt, einschließlich klarer Regeln für Transparenz und menschliche Aufsicht; begrüßt in diesem Zusammenhang die Richtlinie (EU) 2024/2831 zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit, die einen wichtigen ersten Schritt zur Regulierung des algorithmischen Managements darstellt, indem unter anderem Transparenzpflichten in Sektoren eingeführt werden, in denen solche Technologien zunehmend Entscheidungen über Arbeit und Arbeitnehmerrechte prägen;	15. betont, dass die Union, wenn sie beim digitalen Wandel an vorderster Front stehen will, ***aufkommende Technologien nicht nur regulieren, sondern bei deren Entwicklung und Einsatz in der Union auch aktiv*** mit gutem Beispiel vorangehen ***und weltweit zu einem Vorbild werden*** muss, indem sie hohe Standards für den Einsatz von KI in Arbeitsumgebungen festlegt, einschließlich klarer Regeln für Transparenz und menschliche Aufsicht; begrüßt in diesem Zusammenhang die Richtlinie (EU) 2024/2831 zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit, die einen wichtigen ersten Schritt zur Regulierung des algorithmischen Managements ***am Arbeitsplatz*** darstellt, indem unter anderem Transparenzpflichten in Sektoren eingeführt werden, in denen solche Technologien zunehmend Entscheidungen über Arbeit und Arbeitnehmerrechte prägen; ***weist außerdem erneut auf die Verordnung (EU) 2016/679 und die Verordnung (EU) 2024/1689 hin, in denen horizontale Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die Nutzung von KI und automatisierter Entscheidungsfindung, auch in Arbeitsumgebungen, vorgesehen sind;***

Änderungsantrag 29
Entschließungsantrag
Ziffer 15 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	15a. erkennt die Chancen an, die sich durch Digitalisierung und KI bieten, um die Produktivität zu steigern, Innovationen zu fördern und die globale Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken; betont, dass im Falle einer weiteren Regulierung ein übermäßiger Verwaltungsaufwand, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), vermieden werden muss und Innovationen am Arbeitsplatz nicht behindern werden dürfen;

Änderungsantrag 30
Entschließungsantrag
Ziffer 16

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
16. fordert die Mitgliedstaaten und die Arbeitgeber auf, das Recht auf Nichterreichbarkeit als grundlegenden Schutz anzuerkennen und wirksam umzusetzen, um Arbeitnehmer davor zu schützen, außerhalb der vereinbarten Arbeitszeiten dauerhaft erreichbar zu sein und überwacht zu werden;	16. fordert die Mitgliedstaaten und die Arbeitgeber auf, das Recht auf Nichterreichbarkeit als grundlegenden Schutz anzuerkennen und wirksam umzusetzen, um Arbeitnehmer davor zu schützen, außerhalb der vereinbarten Arbeitszeiten dauerhaft erreichbar zu sein und überwacht zu werden; ***fordert ferner einen wirksamen Schutz des Grundrechts auf ein Privat- und Familienleben sowie der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit;***

Änderungsantrag 31
Entschließungsantrag
Ziffer 16 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	16a. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass europäische Unternehmen und öffentliche Einrichtungen Zugang zu vertrauenswürdigen und unabhängigen KI-Instrumenten haben, die im Einklang mit den demokratischen Werten Europas

	entwickelt wurden, und eine technologische Bindung an Anbieter aus Drittstaaten zu vermeiden;

Änderungsantrag 32
Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
17. betont, dass der zunehmende Einsatz von KI und algorithmischem Management am Arbeitsplatz eine Vielzahl von Herausforderungen in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre der Mitarbeiter mit sich bringt und neben reiflicher Abwägung ***angemessene Lösungen zur Regulierung*** erfordert;	17. betont, dass der zunehmende Einsatz von KI und algorithmischem Management am Arbeitsplatz eine Vielzahl von Herausforderungen in Bezug auf ***eine menschenwürdige Behandlung, persönliche Handlungsfähigkeit, Autonomie und*** den Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre der Mitarbeiter mit sich bringt und neben reiflicher Abwägung ***auch die wirksame Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung*** erfordert;

Änderungsantrag 33
Entschließungsantrag
Ziffer 18

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
18. ***erkennt an***, dass Unternehmen, insbesondere ***kleine und mittlere Unternehmen (***KMU***)***, bereits jetzt aufgrund des zunehmend komplexen Regelungsumfelds vor erheblichen Herausforderungen stehen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass künftige Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem algorithmischen Management mit dem klaren Ziel der Vereinfachung und leichteren Einhaltung konzipiert werden***, und*** betont, dass maßgeschneiderte Leitlinien, Instrumente und Unterstützungsmechanismen erforderlich sind, um KMU dabei zu helfen, neue Anforderungen wirksam zu verstehen und umzusetzen;	18. ***weist darauf hin, dass in der Verordnung (EU) 2024/1689 eingeräumt wird***, dass Unternehmen, insbesondere KMU, bereits jetzt aufgrund des zunehmend komplexen Regelungsumfelds vor erheblichen Herausforderungen stehen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, ***dass es nicht zu Redundanzen zwischen den verschiedenen geltenden Verordnungen kommt und*** dass künftige Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem algorithmischen Management ***am Arbeitsplatz*** mit dem klaren Ziel der Vereinfachung und leichteren Einhaltung konzipiert werden***, wobei Redundanzen oder Überschneidungen mit bestehenden rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679, der***

	Verordnung (EU) 2024/1689 und anderer einschlägiger EU-Instrumente zu vermeiden sind; betont, dass maßgeschneiderte Leitlinien, Instrumente und Unterstützungsmechanismen erforderlich sind, um KMU dabei zu helfen, neue Anforderungen wirksam zu verstehen und umzusetzen;

Änderungsantrag 34
Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage von Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen Vorschlag für eine Richtlinie über das algorithmische Management am Arbeitsplatz vorzulegen, der den im Anhang enthaltenen Empfehlungen folgt;	19. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage von Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen Vorschlag für eine Richtlinie über das algorithmische Management am Arbeitsplatz vorzulegen, ***mit dem insbesondere die ermittelten Lücken geschlossen werden und*** der den im Anhang enthaltenen Empfehlungen folgt;

Änderungsantrag 35
Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(1) Das beispiellose Ausmaß, die Tiefe und das schnelle Tempo des Wandels und seine tiefgreifenden Auswirkungen auf die Arbeitsmuster stellen bereichsübergreifende Herausforderungen dar, die über nationale Grenzen hinausgehen und auf Unionsebene angegangen werden müssen.	(1) Das beispiellose Ausmaß, die Tiefe und das schnelle Tempo des ***digitalen*** Wandels ***am Arbeitsplatz*** und seine tiefgreifenden Auswirkungen auf die Arbeitsmuster stellen bereichsübergreifende Herausforderungen dar, die über nationale Grenzen hinausgehen und auf Unionsebene angegangen werden müssen.

Änderungsantrag 36

Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(2) Algorithmische Managementsysteme sollten als Instrumente und Wegbereiter verstanden werden, die sowohl Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern dienen, indem sie die Effizienz verbessern, die Entscheidungsfindung erleichtern und eine bessere Arbeitsorganisation unterstützen. Wenn solche Systeme ***verantwortungsvoll und transparent*** eingesetzt werden, können sie zu ausgewogeneren und fundierteren Verfahren am Arbeitsplatz beitragen. ***Ihr sorgfältiger*** Einsatz unter einem gemeinsamen Regelwerk für die gesamte Union ***sollte*** ihr Potenzial ***freisetzen*** und ***gewährleisten***, dass die Grundrechte gewahrt und ***sowohl*** das Vertrauen ***als*** auch das allgemeine Wohlergehen der Arbeitnehmer gefördert ***werden***.	(2) Algorithmische Managementsysteme ***am Arbeitsplatz*** sollten als Instrumente und Wegbereiter verstanden werden, die sowohl Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern dienen, indem sie die Effizienz verbessern, die Entscheidungsfindung erleichtern und eine bessere Arbeitsorganisation unterstützen. Wenn solche Systeme ***unter solider menschlicher Aufsicht und in Absprache mit Arbeitnehmervertretern*** eingesetzt werden ***sowie Mechanismen der Transparenz und Rechenschaftspflicht unterliegen***, können sie zu ausgewogeneren und fundierteren Verfahren am Arbeitsplatz beitragen. ***Diese Systeme können jedoch ein erhebliches Risiko für faire Arbeitsbedingungen, eine menschenwürdige Behandlung der Arbeitnehmer und Autonomie bergen. Durch ihren sorgfältigen*** Einsatz unter einem gemeinsamen Regelwerk für die gesamte Union ***sollten*** ihr Potenzial ***freigesetzt*** und ***gleichzeitig einige dieser Risiken abgefedert werden, wenn bei der Umsetzung dafür gesorgt wird***, dass die Grundrechte gewahrt ***werden*** und das Vertrauen ***gestärkt wird und gleichzeitig*** auch das allgemeine Wohlergehen der Arbeitnehmer gefördert ***wird***.

Änderungsantrag 37
Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(3) Das Fehlen eines klaren Verständnisses der Funktionsweise algorithmischer Managementsysteme ***hindert*** die Arbeitnehmer ***daran***, ihre ***Datenrechte*** wirksam geltend zu machen, was das Machtungleichgewicht zugunsten	(3) ***Die Undurchsichtigkeit der Entscheidungsfindung ist allgemein ein bekanntes Problem im Zusammenhang mit KI-Tools.*** Das ***daraus resultierende*** Fehlen eines klaren Verständnisses der Funktionsweise algorithmischer

des Arbeitgebers weiter verstärkt. Es gibt Hinweise darauf, dass die Anhörung von Arbeitnehmern und ihren Vertretern sowohl die Leistung als auch die Arbeitsbedingungen verbessert[4].

Managementsysteme ***am Arbeitsplatz hält*** die Arbeitnehmer ***möglicherweise davon ab***, ihre ***Rechte*** wirksam geltend zu machen, ***und kann ihnen den Eindruck vermitteln, dass sie von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen sind oder die Kontrolle verlieren,*** was das Machtungleichgewicht zugunsten des Arbeitgebers weiter verstärkt. Es gibt Hinweise darauf, dass die Anhörung von Arbeitnehmern und ihren Vertretern sowohl die Leistung als auch die Arbeitsbedingungen verbessert[4].

[4] OECD 2023. https://www.oecd.org/en/publications/the-impact-of-ai-on-the-workplace-main-findings-from-the-oecd-ai-surveys-of-employers-and-workers_ea0a0fe1-en.html; https://www.eurofound.europa.eu/de/publications/all/european-company-survey-2019-workplace-practices-unlocking-employee-potential

[4] OECD 2023. https://www.oecd.org/en/publications/the-impact-of-ai-on-the-workplace-main-findings-from-the-oecd-ai-surveys-of-employers-and-workers_ea0a0fe1-en.html; https://www.eurofound.europa.eu/de/publications/all/european-company-survey-2019-workplace-practices-unlocking-employee-potential

Änderungsantrag 38
Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(4) ***Die Verordnung über künstliche Intelligenz stellt einen bedeutenden Fortschritt bei der Regulierung von Systemen künstlicher Intelligenz mit hohem Risiko dar, ist jedoch nach wie vor unzureichend, um die Herausforderungen des algorithmischen Managements am Arbeitsplatz vollständig anzugehen. Obwohl arbeitsbezogene KI-Tools als risikoreich eingestuft werden, liegt das Hauptaugenmerk der Verordnung vielmehr auf der Vermarktung, der Produktsicherheit und den Verpflichtungen von Anbietern und Nutzern zur Einhaltung der Verordnung als auf dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.***	(4) ***Die Verordnung (EU) 2024/1689 ist ein Meilenstein bei der Schaffung eines umfassenden Rechtsrahmens für Systeme künstlicher Intelligenz, auch für solche, die im Beschäftigungsbereich eingesetzt werden. Sie ist als horizontal anzuwendende Rechtsvorschrift konzipiert, mit der ein hohes Schutzniveau vor schädlichen Auswirkungen von KI, zum Beispiel von KI-gestützten algorithmischen Managementsystemen am Arbeitsplatz, hinsichtlich der Gesundheit, der Sicherheit und der Grundrechte sichergestellt wird. In einigem Bestimmungen der Verordnung über künstliche Intelligenz geht es unmittelbar***

Darüber hinaus gilt die Verordnung über künstliche Intelligenz ausschließlich für algorithmische Managementsysteme, die auf KI basieren, wodurch eine Regelungslücke beim Umgang mit den umfassenderen Auswirkungen digitaler Management-Tools auf die Rechte der Arbeitnehmer, die Arbeitsbedingungen und den sozialen Dialog entsteht.	***um den Schutz von Arbeitnehmerrechten, insbesondere das Verbot, auf Gefühle am Arbeitsplatz zu schließen, und die Kategorisierung bestimmter KI-Systeme im Beschäftigungsbereich als Hochrisiko-KI-Systeme, die zusätzliche Schutzvorkehrungen und Verpflichtungen in Bezug auf das Risikomanagement, die Transparenz und die menschliche Aufsicht erforderlich machen. Darüber hinaus ist in der Verordnung über künstliche Intelligenz ausdrücklich vorgesehen, dass die Union und die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen können, die für Arbeitnehmer vorteilhafter sind.***

Änderungsantrag 39
Entschließungsantrag
Anlage I – Erwägung 4 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(4a) Wenn auch viele KI-Tools mit Beschäftigungsbezug in der Verordnung über künstliche Intelligenz als hochriskant eingestuft wurden, so liegt das Hauptaugenmerk der Verordnung dennoch vor allem auf der Vermarktung, der Produktsicherheit und den Verpflichtungen von Anbietern und Nutzern hinsichtlich der Einhaltung der Verordnung. Die Verordnung über künstliche Intelligenz enthält keine besonderen Bestimmungen über den Einsatz algorithmischer Managementsysteme aus der Sicht der Arbeitnehmer oder unter dem Gesichtspunkt des Beschäftigungsverhältnisses und sie findet keine Anwendung auf algorithmische Managementsysteme, die nicht auf KI basieren, wodurch Raum für weitere Analysen möglicher Regelungslücken bei der Bewältigung der umfassenderen Auswirkungen digitaler Management-Tools auf die Rechte der Arbeitnehmer, die Arbeitsbedingungen

und den sozialen Dialog bleibt.

Änderungsantrag 40
Entschließungsantrag
AnlageI – Erwägung 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(5) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] ***[Datenschutz-Grundverordnung] geht auf das Jahr 2016 zurück und war nicht speziell darauf ausgerichtet, die besonderen Herausforderungen des Datenschutzes am Arbeitsplatz anzugehen, und seitdem haben sich die technischen und betrieblichen Gegebenheiten erheblich weiterentwickelt, was eine Aktualisierung und Verschärfung*** der ***für die Beschäftigung geltenden Datenschutzbestimmungen erforderlich macht***, ***da sie derzeit Interpretationsspielraum zulassen***. ***Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h der*** Verordnung (EU) 2016/679***, in dem die Transparenzanforderungen und die Beschränkungen der Datenverarbeitung festgelegt sind, sieht nur klare Verbote bei der automatisierten Entscheidungsfindung vor, was*** jedoch ***in den meisten beschäftigungsbezogenen Kontexten*** nicht ***ausreicht. Darüber hinaus verfolgt*** die ***Verordnung (EU) 2016/679 einen individualistischen Ansatz*** und ***gewährt keine kollektiven Rechte. Seit dem Inkrafttreten*** der ***Verordnung (EU) 2016/679 wurde Artikel 88 über den Schutz personenbezogener Beschäftigtendaten nur schlecht umgesetzt und ist*** in ***fast allen Mitgliedstaaten nach wie vor weitgehend unwirksam***[6].	(5) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ***(Datenschutz-Grundverordnung) bietet einen übergreifend anwendbaren Rechtsrahmen zum Schutz der Rechte von Einzelpersonen bei*** der ***Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten***, ***unter anderem im Arbeitsumfeld***. ***Die*** Verordnung (EU) 2016/679 ***gilt unbeschadet der Verordnung über künstliche Intelligenz sowohl für KI-gestützte algorithmische Systeme als auch für Systeme, die nicht auf KI beruhen. Um*** jedoch ***sicherzustellen, dass digitale Managementsysteme – ob KI-gestützt oder*** nicht ***– so eingesetzt werden, dass*** die ***Rechte, Würde*** und ***fairen Arbeitsbedingungen*** der ***Arbeitnehmer gewahrt bleiben, bleibt Raum für die Bewertung der Frage, ob möglicherweise weitere ergänzende Maßnahmen*** in ***Betracht gezogen werden müssen***.

[5]Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,

zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[6]Abraha H., Article 88 GDPR and the Interplay between EU and Member State Employee Data protection rules, The Modern Law Review, 2023.

Änderungsantrag 41
Entschließungsantrag
AnlageI – Erwägung 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(5a) Die Verordnung (EU) 2016/679 wurde auf technologieneutrale und zukunftssichere Weise erlassen. Sie gilt für die vollständig oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, und in Kapitel III dieser Verordnung sind wichtige Rechte für betroffene Personen vorgesehen. Mit ihr wird betroffenen Personen das Recht übertragen, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Unter eine solche Verarbeitung fallen algorithmische Managementsysteme am Arbeitsplatz. Mit der Verordnung (EU) 2016/679 wird ein rechtebasierter Ansatz für Einzelpersonen verfolgt, sie umfasst jedoch nur begrenzte Vorschriften in Bezug auf kollektive Rechte.

Änderungsantrag 42
Entschließungsantrag
AnlageI – Erwägung 5 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

(5b) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 sollte für Entscheidungen über Beschäftigungs- und Vertragsverhältnisse oder deren Anbahnung oder Beendigung, die Verlängerung und die Nichtverlängerung vertraglicher Vereinbarungen und etwaige Änderungen der Vergütung gelten, die ausschließlich auf der Grundlage algorithmischen Managements getroffen werden. Solche Entscheidungen sollten zudem von einem Menschen, dem die Aufsicht obliegt, überprüft und abschließend festgestellt werden.

Änderungsantrag 43
Entschließungsantrag
AnlageI – Erwägung 5 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(5c) Gemäß Artikel 88 der Verordnung (EU) 2016/679, der den Schutz personenbezogener Beschäftigtendaten zum Gegenstand hat, können die Mitgliedstaaten ferner durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen spezifischere Vorschriften zur Sicherstellung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext vorsehen. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 wurde Artikel 88 jedoch nicht in erheblichem Umfang genutzt.[1a]
	[1a] Abraha H., Article 88 GDPR and the Interplay between EU and Member State Employee Data protection rules, The Modern Law Review, 2023.

Änderungsantrag 44
Entschließungsantrag
AnlageI – Erwägung 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(8) Mit dieser Richtlinie sollten gemeinsame ***Mindeststandards*** der Union ***für*** den ***Einsatz algorithmischen Managements*** am Arbeitsplatz festgelegt werden, um ***für mehr Transparenz und*** Rechtssicherheit in allen Mitgliedstaaten zu ***sorgen***. Durch die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen, einschließlich ***kleiner und mittlerer Unternehmen***, sollte mit der Richtlinie darauf abgezielt werden, eine faire und verantwortungsvolle Nutzung algorithmischer Management-Tools zu fördern. Darüber hinaus ***werden*** sowohl Klarheit als auch Vorhersehbarkeit für Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige verbessert, ihre ***Berufserfahrung bereichert***, das Vertrauen in digitale Technologien gestärkt und dazu beigetragen, die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit algorithmischen Entscheidungen im Beschäftigungskontext zu mindern –	(8) Mit dieser Richtlinie sollten gemeinsame ***Mindestanforderungen*** der Union ***in Bezug auf Transparenz und Aufsicht durch*** den ***Menschen, Rechenschaftspflicht, Zugang zu Informationen sowie Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen an das algorithmische Management*** am Arbeitsplatz festgelegt werden, um ***die Arbeitnehmerrechte und die*** Rechtssicherheit in allen Mitgliedstaaten zu ***stärken, und Arbeitnehmer so vor übermäßiger Überwachung zu schützen und den Grundsatz der menschlichen Handlungsmacht und Kontrolle über KI-basierte Entscheidungen zu unterstützen***. Durch die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen, einschließlich ***KMU***, sollte mit der Richtlinie darauf abgezielt werden, eine faire und verantwortungsvolle Nutzung algorithmischer Management-Tools ***am Arbeitsplatz*** zu fördern. Darüber hinaus ***sollten*** sowohl Klarheit als auch Vorhersehbarkeit für Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige verbessert, ihre ***Arbeitserfahrung erweitert***, das Vertrauen in digitale Technologien gestärkt und dazu beigetragen ***werden***, die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit algorithmischen Entscheidungen im Beschäftigungskontext zu mindern –

Änderungsantrag 45
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 1 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) ***Diese*** Richtlinie ***legt*** Mindestanforderungen ***für*** die ***transparente Nutzung algorithmischen Managements*** am Arbeitsplatz ***fest***.	1) ***In dieser*** Richtlinie ***werden*** Mindestanforderungen ***an die Transparenz,*** die ***Aufsicht durch den Menschen, die Rechenschaftspflicht, den Zugang zu Informationen sowie Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen an***

	algorithmische Managementsysteme am Arbeitsplatz ***festgelegt***.

Änderungsantrag 46
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 1 – Absatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2) Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Union sowie für Solo-Selbständige und die entsprechenden Dienstleistungsabnehmer.	2) Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Union sowie für Solo-Selbständige und die entsprechenden Dienstleistungsabnehmer ***und enthält spezifischere Vorschriften, um den Schutz der Rechte und Freiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext zu gewährleisten***.

Änderungsantrag 47
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a) Die Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten und die Vertraulichkeit von Kommunikation gelten uneingeschränkt für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie, und zwar unbeschadet der in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Regelungen. Diese Richtlinie berührt nicht die in der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Zuständigkeiten und Befugnisse der Aufsichtsbehörden.

Änderungsantrag 48
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 1 – Absatz 2 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2b) Diese Richtlinie lässt die Regelungen gemäß der Verordnung (EU)

	2024/1689 unberührt. Diese Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeiten und Befugnisse der Marktaufsichtsbehörden aus der genannten Verordnung.

Änderungsantrag 49
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 50
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) „algorithmisches ***Management“*** den Einsatz automatisierter Systeme zur ***elektronischen*** Überwachung, Kontrolle und Bewertung sowie zur ***elektronischen*** Durchführung oder Unterstützung von Entscheidungen ***über die Arbeitsleistung*** und ***die*** Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern***, einschließlich Systemen, die personenbezogene Daten verarbeiten***, ***um*** Tätigkeiten innerhalb des Arbeitsumfelds ***zu*** überwachen, sowie Systeme, die ***Entscheidungen treffen oder unterstützen, die sich erheblich auf Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige auswirken***, wie die ***Organisation*** von ***Arbeitseinsätzen***, Einkommen, Sicherheit ***und Gesundheit***, Arbeitszeit, Zugang zu ***Ausbildung***, ***Beförderung*** und ***Vertragsstatus***;	1) „algorithmisches ***Management am Arbeitsplatz“*** den Einsatz automatisierter ***elektronisch betriebener*** Systeme zur Überwachung, Kontrolle und Bewertung sowie zur Durchführung oder Unterstützung von Entscheidungen ***bezüglich arbeitsbezogener Tätigkeiten, der Leistung*** und ***der*** Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern ***oder Solo-Selbstständigen. Dazu gehören Systeme***, ***die*** Tätigkeiten innerhalb des Arbeitsumfelds überwachen, sowie Systeme, die ***wesentliche Aspekte des Arbeitsverhältnisses beeinflussen oder bestimmen***, wie die ***Zuteilung*** von ***Arbeit***, Einkommen, ***Gesundheit und*** Sicherheit ***am Arbeitsplatz***, Arbeitszeit, Zugang zu ***Schulungen***, ***Beförderungsmöglichkeiten*** und ***die Einstellung oder die Fortsetzung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses***;

Änderungsantrag 51
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 3 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer ***ihren Arbeitnehmern bzw. den*** Solo-Selbstständigen, mit denen sie einen Vertrag abgeschlossen haben, sowie deren Vertretern schriftlich ***Informationen*** über die Nutzung oder aber die geplante Nutzung von Systemen für das algorithmische Management am Arbeitsplatz ***zur Verfügung stellen***.	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer ***ihre Arbeitnehmer und die*** Solo-Selbstständigen, mit denen sie einen Vertrag abgeschlossen haben, sowie deren Vertreter schriftlich ***und in deutlicher und verständlicher Form*** über die Nutzung oder aber die geplante Nutzung von Systemen für das algorithmische Management am Arbeitsplatz ***im Einklang mit den Artikeln 12, 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie Artikel 50 der Verordnung (EU) 2024/1689 unterrichten***.

Änderungsantrag 52
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer, die algorithmische Managementsysteme am Arbeitsplatz nutzen und als Betreiber im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 handeln, ordnungsgemäß mit der Betriebsanleitung gemäß Artikel 13 Absatz 3 dieser Verordnung für jedes einzelne algorithmische Managementsystem vor seinem Einsatz am Arbeitsplatz vertraut sind, einschließlich aller bekannten oder vorhersehbaren Umstände, die zu Risiken für die Gesundheit und Sicherheit oder die Grundrechte ihrer Arbeitnehmer führen können.

Änderungsantrag 53
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2) Die Informationen nach Absatz 1 müssen Folgendes enthalten:	2) Die Informationen nach Absatz 1 ***sind gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verfügung zu stellen und*** müssen Folgendes enthalten:

Änderungsantrag 54
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) eine ***eindeutige Erklärung, dass algorithmische Managementsysteme*** verwendet ***werden*** oder eingeführt werden ***sollen, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung ihres Zwecks***;	a) eine ***Beschreibung des Zwecks des algorithmischen Managementsystems, das*** verwendet ***wird*** oder eingeführt werden ***soll***;

Änderungsantrag 55
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
b) die ***Kategorien von Daten, die*** von ***solchen Systemen in Bezug auf die Arbeitnehmer*** und Solo-Selbstständigen ***erhoben und verarbeitet werden, einschließlich ihrer verhaltens- und leistungsbezogenen Daten,*** sowie die Arten von Maßnahmen und Tätigkeiten, die überwacht werden;	b) die ***verhaltens- und leistungsbezogenen Daten*** von ***Arbeitnehmern*** und Solo-Selbstständigen sowie die Arten von Maßnahmen und Tätigkeiten, die überwacht werden;

Änderungsantrag 56
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
c) ***eine klare Angabe***, ***ob*** die ***erhobenen Daten für die automatisierte Entscheidungsfindung verwendet*** werden, und ***gegebenenfalls*** eine Beschreibung der Art und des Umfangs der	c) ***die Kategorien von Entscheidungen***, die ***von algorithmischen Managementsystemen getroffen oder unterstützt*** werden, und eine Beschreibung der Art und des Umfangs der

Entscheidungsfindung.	Entscheidungsfindung.

Änderungsantrag 57
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 3 – Absatz 3 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden ***wie folgt*** zur Verfügung gestellt***:***	3) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden ***auf Antrag des Arbeitnehmers oder Solo-Selbständigen und in jedem Fall zu Beginn des Einstellungs- oder Auswahlverfahrens bzw. bei Solo-Selbstständigen am ersten Arbeitstag*** zur Verfügung gestellt***. Darüber hinaus sind die Informationen vor der Einführung von Änderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 zu übermitteln.***

Änderungsantrag 58
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) am oder vor dem ersten Arbeitstag für Arbeitnehmer und am ersten Tag der Vertragslaufzeit für Solo-Selbstständige;	***entfällt***

Änderungsantrag 59
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
b) vor der Einführung von Änderungen, die sich erheblich auf die Arbeitsbedingungen auswirken, die Arbeitsorganisation sowie die Überwachung und Bewertung der Arbeitsleistung;	***entfällt***

Änderungsantrag 60
Entschließungsantrag

Anlage1 – Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe c

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
c) jederzeit auf Anfrage.	***entfällt***

Änderungsantrag 61
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die in Absatz 1 genannten Informationen sind in ***deutlicher und leicht verständlicher Form zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer die Informationen*** in einer Weise zur Verfügung stellen, die an das Niveau der digitalen Kompetenz angepasst ist, das von den Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen vernünftigerweise erwartet werden kann, und ***dass*** die Verwendung unnötig technischer und umständlicher Sprache vermieden ***wird***.	Die in Absatz 1 genannten Informationen sind in ***Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/679*** in einer Weise zur Verfügung ***zu*** stellen, die an das Niveau der digitalen Kompetenz angepasst ist, das von den Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen vernünftigerweise erwartet werden kann, und die Verwendung unnötig technischer und umständlicher Sprache ***wird*** vermieden***. Bei der Bereitstellung der Informationen berücksichtigen Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer schutzbedürftige Personen wie Menschen mit Behinderungen oder Personen, die nicht lesen können, und passen erforderlichenfalls die Art und Weise der Bereitstellung der Informationen an.***

Änderungsantrag 62
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen zudem sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen in Formaten zur Verfügung gestellt werden, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.	***entfällt***

Änderungsantrag 63
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 3 – Absatz 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5) Der Umfang der gemäß diesem Artikel zur Verfügung gestellten Informationen ist darauf beschränkt, was für den Arbeitnehmer und den Solo-Selbstständigen unbedingt erforderlich ist, um die Arbeit auszuführen, zu verstehen, wie algorithmische Systeme Entscheidungen beeinflussen, die ihn betreffen, und seine Rechte auszuüben.	***entfällt***

Änderungsantrag 64
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 4 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einführung neuer algorithmischer Managementsysteme und Aktualisierungen bestehender Systeme, die sich unmittelbar auf die Vergütung, die Arbeitsvereinbarungen oder die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern auswirken, als Entscheidungen gelten, die zu wesentlichen Änderungen der Arbeitsorganisation oder der Vertragsbeziehungen führen können, und als solche der Anhörung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/14/EG unterliegen.	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einführung neuer algorithmischer Managementsysteme ***am Arbeitsplatz*** und Aktualisierungen bestehender Systeme, die sich unmittelbar auf die Vergütung, die Arbeitsvereinbarungen oder die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern ***und Solo-Selbstständigen*** auswirken, als Entscheidungen gelten, die zu wesentlichen Änderungen der Arbeitsorganisation oder der Vertragsbeziehungen führen können, und als solche der Anhörung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/14/EG unterliegen.

Änderungsantrag 65
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) die Ziele, die mit der Einführung bzw. der Aktualisierung verfolgt werden, sowie die ***davon*** betroffenen Arbeitsprozesse und Arbeitnehmer;	a) die Ziele, die mit der Einführung bzw. der Aktualisierung ***des algorithmischen Managementsystems*** verfolgt werden, sowie die ***von dem System*** betroffenen Arbeitsprozesse sowie Arbeitnehmer ***und Solo-Selbstständigen***;

Änderungsantrag 66
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
c) Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz;	c) Auswirkungen ***des algorithmischen Managementsystems*** auf den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz;

Änderungsantrag 67
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
d) die Arten der ***erhobenen Daten***;	d) die Arten der ***Daten, die von dem algorithmischen Managementsystem erhoben werden***;

Änderungsantrag 68
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	da) einschlägige Dokumentation von Hochrisiko-KI-Systemen, die am Arbeitsplatz eingesetzt oder verwendet werden, gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1689.

Änderungsantrag 69
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
e) bestehende Maßnahmen zur Aufdeckung und Begrenzung von Verzerrungen und diskriminierenden Ergebnissen;	***entfällt***

Änderungsantrag 70
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***es Arbeitgebern*** und ***Dienstleistungsabnehmern untersagt ist,*** personenbezogene Daten ***zu verarbeiten***, die Folgendes betreffen:	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***Arbeitgeber*** und ***Dienstleistungsabnehmer*** personenbezogene Daten, die Folgendes betreffen***, nicht mittels algorithmischer Systeme am Arbeitsplatz verarbeiten***:

Änderungsantrag 71
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) den emotionalen und psychologischen Zustand von Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen;	a) den emotionalen und psychologischen Zustand von Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen ***im Einklang mit dem Verbot der Ableitung von Emotionen einer natürlichen Person am Arbeitsplatz gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 2024/1689***;

Änderungsantrag 72
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
c) private Gespräche;	c) private Gespräche***, einschließlich elektronische Kommunikation und Gespräche mit anderen Arbeitnehmern und Arbeitnehmervertretern, es sei denn, eine solche Verarbeitung ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder d der Verordnung (EU) 2016/679 rechtmäßig***;

Änderungsantrag 73
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
f) ***Hinweise auf Rasse und ethnische Herkunft, den Migrationsstatus, politische Meinungen, religiöse und philosophische Überzeugungen, eine Behinderung, den Gesundheitszustand, die Gewerkschaftszugehörigkeit und die sexuelle Ausrichtung***.	f) ***besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679***.

Änderungsantrag 74
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 6 – Absatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1) Die ***Mitgliedstaaten*** stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer jederzeit dafür Sorge tragen, dass eine wirksame Aufsicht aller am Arbeitsplatz eingesetzter algorithmischer Managementsysteme durch den Menschen stattfindet. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer die Stelle benennen und den Arbeitnehmern, Solo-Selbstständigen und ihren Vertretern ***bekanntgeben***, die für die Überwachung des Funktionierens und der Auswirkungen solcher Systeme, einschließlich der Einhaltung der geltenden Rechts-, Gesundheits-, Sicherheits- und Ethikstandards, sowie für die Überprüfung ihrer Entscheidungen zuständig ist.	1) ***In Bezug auf algorithmische Managementsysteme am Arbeitsplatz,*** die ***nicht von der Verordnung (EU) 2024/1689 erfasst sind,*** stellen ***die Mitgliedstaaten*** sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer jederzeit dafür Sorge tragen, dass eine wirksame Aufsicht aller am Arbeitsplatz eingesetzter algorithmischer Managementsysteme durch den Menschen stattfindet. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer die ***Person oder die*** Stelle benennen und den Arbeitnehmern, Solo-Selbstständigen und ihren Vertretern ***bekannt geben***, die für die Überwachung des Funktionierens und der Auswirkungen solcher Systeme, einschließlich der Einhaltung der geltenden Rechts-, Gesundheits-, Sicherheits- und Ethikstandards, sowie für die Überprüfung ihrer Entscheidungen zuständig ist.

Änderungsantrag 75
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen verhältnismäßig

und zugänglich bleiben und übermäßiger interner Verwaltungsaufwand sowie unverhältnismäßige Berichtspflichten für Arbeitgeber vermieden werden.

Änderungsantrag 76
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 6 – Absatz 1 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer, die algorithmisches Management am Arbeitsplatz einsetzen, ihre Arbeitnehmer über ihr Recht, automatisierte Entscheidungen im Einzelfall und Profiling gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 anzufechten, und das Recht auf Erläuterung der Entscheidungsfindung im Einzelfall gemäß Artikel 86 der Verordnung (EU) 2024/1689 unterrichten.

Änderungsantrag 77
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***stellen*** sicher, dass Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige insofern das Recht haben, vom Arbeitgeber bzw. vom Dienstleistungsabnehmer eine mündliche oder schriftliche Erklärung zu einer Entscheidung zu verlangen, die sich auf die wesentlichen Aspekte ihrer Beschäftigung oder ihres Vertragsverhältnisses, einschließlich der Aufgabenverteilung, der Leistungsbewertung, der Arbeitszeitplanung, der Vergütung und der Disziplinarmaßnahmen, auswirkt, als die Entscheidung von einem algorithmischen System getroffen oder wesentlich	***Unbeschadet des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie des Artikels 26 Absatz 7 und des Artikel 86 der Verordnung (EU) 2024/1689 stellen*** die Mitgliedstaaten ***– auch in Fällen, in denen die genannten Verordnungen nicht anwendbar sind –*** sicher, dass Arbeitnehmer und Solo-Selbstständige insofern das Recht haben, vom Arbeitgeber bzw. vom Dienstleistungsabnehmer eine mündliche oder schriftliche Erklärung zu einer Entscheidung zu verlangen, die sich auf die wesentlichen Aspekte ihrer Beschäftigung oder ihres Vertragsverhältnisses, einschließlich der Aufgabenverteilung, der

beeinflusst wurde.	Leistungsbewertung, der Arbeitszeitplanung, der Vergütung und der Disziplinarmaßnahmen, auswirkt, als die Entscheidung von einem algorithmischen System getroffen oder wesentlich beeinflusst wurde.

Änderungsantrag 78
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die in Absatz 1 genannten Informationen sind zeitnah und in einem Format zur Verfügung zu stellen, das für den jeweiligen Arbeitnehmer bzw. Solo-Selbstständigen zugänglich und verständlich ist.	Die in Absatz 1 ***und 1b*** genannten Informationen sind zeitnah und in einem Format zur Verfügung zu stellen, das für den jeweiligen Arbeitnehmer bzw. Solo-Selbstständigen zugänglich und verständlich ist.

Änderungsantrag 79
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 6 – Absatz 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entscheidungen über Beschäftigungs- und Vertragsverhältnisse oder deren Anbahnung oder Beendigung, die Verlängerung und die Nichtverlängerung vertraglicher Vereinbarungen und etwaige Änderungen der Vergütung nicht ausschließlich auf der Grundlage algorithmischen Managements getroffen werden. Vielmehr sind solche Entscheidungen zusätzlich von einem Menschen zu überprüfen und abschließend festzustellen.	***entfällt***

Änderungsantrag 80
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 6 – Absatz 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

4) Die ***Mitgliedstaaten*** stellen sicher, dass die Vertreter von Arbeitnehmern und von Solo-Selbständigen Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer auffordern können, eine Überprüfung des Funktionierens ***der bestehenden*** algorithmischen ***Managementsysteme*** einzuleiten, wenn begründete Bedenken ***dahingehend*** bestehen, dass diese Systeme inhärente ***Verzerrungen*** oder Fehler aufweisen oder aber das geistige oder körperliche Wohlbefinden von Arbeitnehmern und Solo-Selbständigen oder die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gefährden.	4) ***In Bezug auf*** die ***in Absatz 1 genannten algorithmischen Managementsysteme*** stellen ***die Mitgliedstaaten*** sicher, dass die Vertreter von Arbeitnehmern und von Solo-Selbständigen Arbeitgeber und Dienstleistungsabnehmer auffordern können, eine Überprüfung des Funktionierens ***von*** algorithmischen ***Managementsystemen am Arbeitsplatz*** einzuleiten, wenn begründete Bedenken ***dahin gehend*** bestehen, dass diese Systeme inhärente ***Verzerrungen erkennen lassen*** oder Fehler aufweisen oder aber das geistige oder körperliche Wohlbefinden von Arbeitnehmern und Solo-Selbständigen oder die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gefährden. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Überprüfung nicht zur Identifizierung einer betroffenen Person führt, es sei denn, der betreffende Arbeitnehmer oder Solo-Selbstständige, der die betroffenen Person ist, hat dies ausdrücklich beantragt. Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten während einer solchen Überprüfung erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679.***

Änderungsantrag 81
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) die Risiken algorithmischer Managementsysteme ***für*** ihre Sicherheit und Gesundheit bewerten, insbesondere im Hinblick auf mögliche Risiken von Arbeitsunfällen, psychosoziale und ergonomische Risiken sowie übermäßigen Druck auf den Arbeitnehmer;	a) die Risiken algorithmischer Managementsysteme ***auf der Grundlage der Betriebsanleitung, die dem Arbeitgeber bzw. Dienstleistungsabnehmer als Betreiber im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 zur Verfügung steht, in Bezug auf*** ihre ***Risiken für*** Sicherheit und Gesundheit bewerten, insbesondere im Hinblick auf mögliche Risiken von Arbeitsunfällen, psychosoziale und ergonomische Risiken sowie übermäßigen Druck auf den

Arbeitnehmer;

Änderungsantrag 82
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
c) geeignete ***Präventions-*** und ***Schutzmaßnahmen*** einführen.	c) geeignete ***Präventionsmaßnahmen sowie auf der Grundlage des im Rahmen der Bewertung gemäß den Buchstaben a und b ermittelten Risikos geeignete Risikominderungsmaßnahmen*** einführen.

Änderungsantrag 83
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a) Die für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2024/1689 zuständigen Behörden, die jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten handeln, arbeiten untereinander und mit den in Absatz 2 genannten Behörden zusammen, die für die Durchsetzung der Anwendung dieser Richtlinie zuständig sind. Unbeschadet der Artikel 79 und 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisten die Mitgliedstaaten den Anspruch von Arbeitnehmern oder Solo-Selbstständigen auf Rechtsbehelfe.

Änderungsantrag 84
Entschließungsantrag
Anlage1 – Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
b) das ***Fehlen*** von Verzerrungen und Diskriminierung bei der Konzeption, Einführung und Funktionsweise solcher	b) das ***Ausbleiben*** von Verzerrungen und Diskriminierung bei der Konzeption, Einführung und Funktionsweise solcher Systeme***, insbesondere möglicher***

Systeme;	***Auswirkungen auf schutzbedürftige Gruppen***;

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Die Berichterstatterin der haushaltspolitischen Bewertung erklärt unter ihrer ausschließlichen Verantwortung, dass sie in ihre haushaltspolitischen Bewertung keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	23.9.2025
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 55 –: 8 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Magdalena Adamowicz, Abir Al-Sahlani, Giuseppe Antoci, Jaume Asens Llodrà, Pernando Barrena Arza, Nikola Bartůšek, Ioan-Rareş Bogdan, Krzysztof Brejza, Saskia Bricmont, Jorge Buxadé Villalba, Jaroslav Bžoch, Caterina Chinnici, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Alessandro Ciriani, Paulo Cunha, Lena Düpont, Marieke Ehlers, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Branko Grims, Evin Incir, Irena Joveva, Erik Kaliňák, Marina Kaljurand, Mariusz Kamiński, Fabienne Keller, Moritz Körner, Alice Kuhnke, András László, Fabrice Leggeri, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Erik Marquardt, Michael McNamara, Nadine Morano, Matjaž Nemec, Ana Miguel Pedro, Emil Radev, Ilaria Salis, Birgit Sippel, Petra Steger, Cecilia Strada, Tineke Strik, Georgiana Teodorescu, Alice Teodorescu Måwe, Tomas Tobé, Tom Vandendriessche, Charlie Weimers, Ewa Zajączkowska-Hernik, Alessandro Zan, Javier Zarzalejos, Tomáš Zdechovský
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alex Agius Saliba, Konstantinos Arvanitis, Fredis Beleris, David Casa, Monika Hohlmeier, Nikola Minchev, Javier Moreno Sánchez, Leoluca Orlando, Gaetano Pedulla', Pekka Toveri, Maciej Wąsik
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder gemäß Art. 216 Abs. 7 der Geschäftsordnung	Isilda Gomes, Joanna Scheuring-Wielgus, Marion Walsmann, Kosma Złotowski

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

55	+
ECR	Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Georgiana Teodorescu, Maciej Wąsik, Kosma Złotowski
NI	Erik Kaliňák
PPE	Magdalena Adamowicz, Fredis Beleris, Krzysztof Brejza, David Casa, Caterina Chinnici, Paulo Cunha, Lena Düpont, Branko Grims, Jeroen Lenaers, Nadine Morano, Ana Miguel Pedro, Emil Radev, Pekka Toveri, Marion Walsmann, Javier Zarzalejos, Tomáš Zdechovský
PfE	Nikola Bartůšek, Jorge Buxadé Villalba, Jaroslav Bžoch, Marieke Ehlers, András László, Fabrice Leggeri, Petra Steger, Tom Vandendriessche
Renew	Abir Al-Sahlani, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Irena Joveva, Fabienne Keller, Moritz Körner, Michael McNamara, Nikola Minchev
S&D	Alex Agius Saliba, Isilda Gomes, Evin Incir, Marina Kaljurand, Juan Fernando López Aguilar, Javier Moreno Sánchez, Matjaž Nemec, Joanna Scheuring-Wielgus, Birgit Sippel, Cecilia Strada, Alessandro Zan
Verts/ALE	Jaume Asens Llodrà, Saskia Bricmont, Alice Kuhnke, Erik Marquardt, Leoluca Orlando, Tineke Strik

8	**-**
ECR	Charlie Weimers
PPE	Ioan-Rareş Bogdan, Monika Hohlmeier, Alice Teodorescu Måwe, Tomas Tobé
The Left	Konstantinos Arvanitis, Pernando Barrena Arza, Ilaria Salis

3	**0**
ESN	Ewa Zajączkowska-Hernik
The Left	Giuseppe Antoci, Gaetano Pedulla'

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung